

Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Welzow
in der seit dem 02.10.2010 geltenden Fassung

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 01.05.2009 in Kraft getretene Satzung vom 25.03.2009 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 30.04.2009 Seite 2),
2. die am 01.05.2009 in Kraft getretene Satzung vom 24.02.2010 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 01.03.2010 Seite 2),
3. die am 02.10.2010 in Kraft getretene Satzung vom 15.09.2010 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 01.10.2010 Seite 3).

Die hier abgedruckte Fassung der Hauptsatzung der Stadt Welzow, entfaltet keine Rechtswirksamkeit. Rechtswirksam sind die vorgenannten öffentlichen Bekanntmachungen der Hauptsatzung der Stadt Welzow und deren Änderungssatzungen der Hauptsatzung der Stadt Welzow.

Welzow, den 20.10.2010

gez. Birgit Zuchold
Bürgermeisterin

HAUPTSATZUNG
DER STADT WELZOW
(Landkreis Spree – Neiße)

§ 1

Name der Gemeinde und Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "STADT WELZOW".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Das Gebiet der Stadt Welzow umfasst die Grundstücke der Gemarkungen Welzow, Proschim und Haidemühl.
Die Abgrenzung des Stadtgebietes ist aus der Karte erkennbar, die als Anlage I Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Welzow zeigt in Rot zwei schräggekreuzte silberne Berghämmer, oben bewinkelt von einer silbernen Glasschale, unten von drei gestürzten silbernen Fruchtfähren. Ein Abdruck des Wappens ist als Anlage 2 beigefügt.
- (2) Das Dienstsiegel der Stadt Welzow hat einen Durchmesser von 35 mm und trägt in der äußeren Umrahmung den Namen der Gemeinde, "STADT WELZOW", und den Namen des Landkreises, "LANDKREIS SPREE-NEIßE".
Im Inneren erscheint das Wappen der Stadt Welzow
Für kleine Urkunden wird das Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 20 mm verwendet.
Ein Abdruck des Dienstsiegels ist als Anlage 3 beigefügt.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung und Unterrichtung der Einwohner

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Welzow ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlung
 3. Bürgersprechstunde der Bürgermeisterin
- (2) Die Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung findet am Ende des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.
- (3) In wichtigen Angelegenheiten der Stadt Welzow findet eine Einwohnerversammlung statt, insbesondere dann, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner/innen verbunden sind. Für die Einwohnerversammlung gelten folgende Regelungen:
 1. Die Einwohnerversammlung wird durch die Bürgermeisterin unter Angabe von Zeit, Ort, Tagesordnung und ggf. des Gebietes auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, einberufen. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und der Bürgermeisterin und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
 2. Die Einwohner der Stadt Welzow sind ebenfalls antragsberechtigt eine Bürgerversammlung einberufen zu lassen. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung entsprechend § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Welzow.
- (4) Die Bürgermeistersprechstunde der Bürgermeisterin findet einmal im Monat statt. Die Termine werden über das „Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Bote)“ öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in wichtigen Angelegenheiten durch
 - a) Herausgabe von Informationsschriften,
 - b) Mitteilungen im Amtsblatt,
 - c) Presseveröffentlichungen,
 - d) Informationen auf der Internetseite der Stadt Welzow www.welzow.de
- (6) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz I BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenvertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 6

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über:
 - a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Welzow, sofern der Wert 5.000 € übersteigt.
 - b) die Auftragsvergabe über Lieferungen und Leistungen nach VOL und VOB, sofern der Wert 25.000 € übersteigt.
- (2) Entscheidungen bis zu den genannten Wertgrenzen trifft gemäß § 50 Abs.2 BbgKVerf der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich nach § 54 Abs. I Nr. 5 BbgKVerf um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 7

Bedienstete der Stadt Welzow

Über die Einstellung und Entlassung der Bediensteten informiert der Hauptverwaltungsbeamte rechtzeitig und umfassend die Stadtverordnetenversammlung.

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Dies gilt entsprechend für die Mitglieder des Ortsbeirates Proschim.
- (2) Die Auskunft erstreckt sich:
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma.
 - c) auf die Angabe von Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichwertigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (3) Jede Änderung der nach Absatz I gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 5 volle Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Welzow, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Bote)". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.
Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage.
Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses durch Aushang in den Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:
1. im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Poststraße 8, in Welzow
 2. im Bekanntmachungskasten Welzower Straße 47 im Ortsteil Proschim.
- Ebenfalls abweichend von Abs. 2 werden für die Sitzungen des Ortsbeirates Zeit, Ort und Tagesordnung im Bekanntmachungskasten
1. im Ortsteil Proschim, Welzower Str. 47,
- öffentlich bekannt gemacht.
Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, der Tag des Anschlagens nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.
- (5) Der Tag des Anschlagens ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (6) Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sowie Satzungen werden im "Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Bote)" bekannt gemacht.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Welzow unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11

Ortsteil

- (1) Die Stadt Welzow hat einen Ortsteil, den Ortsteil Proschim. Der Name des Ortsteiles wird neben dem Gemeindevamen fortgeführt.
- (2) Im genannten Ortsteil ist ein Ortsbeirat bestehend aus drei Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
- (3) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der gleichzeitig der Vorsitzende des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Stadt Welzow. Er kann an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt werden.

§ 12

Beiräte

- (1) Die Stadt Welzow richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Welzow“
- (2) Dem Beirat gehören 8 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren der Stadt Welzow haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Beirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 13

Aufwandsentschädigungen für Vertreter der Stadt Welzow in wirtschaftlichen Unternehmen

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Welzow in wirtschaftlichen Unternehmen sind, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen, gem. § 97 Abs. 8 Satz 1 BbgKVerf an die Stadt Welzow abzuführen.
- (2) Als angemessene Aufwandsentschädigung wird für Vertreter der Stadt Welzow in wirtschaftlichen Unternehmen eine Vergütung von maximal 300.- € pro Jahr festgesetzt. Bestandteil der Vergütung ist auch Sitzungsgeld. Die Bürgermeisterin und die von ihr Beauftragten führen die Vergütung vollständig ab.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung mit ihren Änderungen ist am 02.10.2010 in Kraft getreten.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Anlagen zur Hauptsatzung der Stadt Welzow

- Anlage 1 (zu § 11 Abs.3) - Abgrenzung des Stadtgebietes
- Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1) - Wappen der Stadt Welzow
- Anlage 3 (zu § 2 Abs. 2) - Dienstsiegel der Stadt Welzow

40



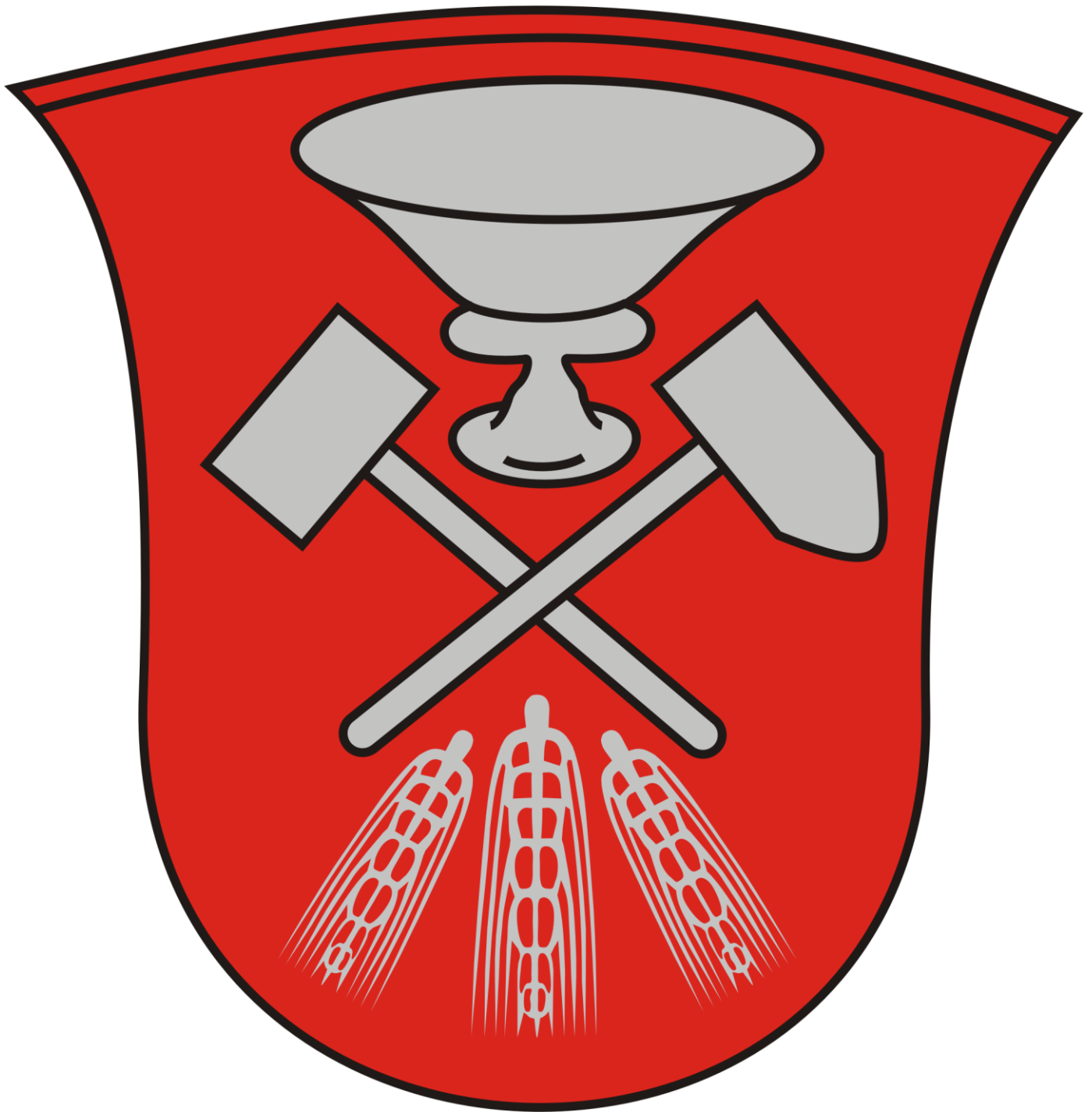
11

113



Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Welzow

- zu § 2 Abs. 1 - Wappen der Stadt Welzow



Anlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Welzow

- zu § 2 Abs. 2 - Dienstsiegel der Stadt Welzow

